

ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN (nicht für Deutschland bestimmt)
1. Anwendungsbereich - Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten ausschliesslich für alle Lieferungen und Dienstleistungen (im folgenden als "Waren" bezeichnet), die von dem Verkäufer ("Verkäufer") an den Kunden ("Kunde") verkauft werden. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und jedwede Zusagen des Verkäufers werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend und werden mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

Alle Angaben betreffend Gewichte, Maße, jedwede technische Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen, Berechnungen in dem Kunden zur Verfügung gestellten Katalogen, Preislisten, Verkaufsliteratur und sonstigen Drucksachen oder Softwares sind nur annähernd und für den Verkäufer insoweit unverbindlich. Die Einkaufsbedingungen des Kunden, Ergänzungen und alle anderen diesen AVB oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers widersprechenden Klauseln und Bedingungen des Kunden sind nicht bindend, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Kaufvertragsabschlusses über einen elektronischen Marktplatz, enthält die Auftragsbestätigung alle diejenigen spezifischen Elemente des Kaufauftrags des Kunden, die der Verkäufer angenommen und bestätigt hat. Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

2. Preise - Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass der Verkäufer am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs bezüglich grenzüberschreitender oder inländischer Zahlungen trägt der Kunde. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist er automatisch, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Euribor-Zinssatz (ein Monat) ab Fälligkeit seiner Zahlungspflicht. Weitere Rechte des Verkäufers sind davon unberührt.

Kommt der Kunde einer Zahlungs- oder sonstigen Pflicht nicht fristgerecht nach oder bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Kunden, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Mahnung sofort die vorzeitige Bezahlung sämtlicher geschuldeten Beträge oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder die Stellung von genügenden Sicherheiten ablehnt, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Mahnung den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden: es hat Zahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen. Der Kunde ist selbst im Streitfall nicht berechtigt, entweder Zahlungen zurückzubehalten oder Aufrechnungen durchzuführen. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können.

3. Maße, Gewichte, Güten

Spezifikationen betreffend Gewichte, Maße, Güten werden eingehalten vorbehaltlich der handelsüblichen Abweichungen und der Maß-, Gewichts- und Gütetoleranzen. Die Lieferungen werden generell gemäß den theoretischen Gewichtsangaben der jeweiligen Form- und Profilmaßmessungen abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die in der jeweils letzten Fassung des Produktkatalogs vorgegebenen Angaben gelten als Grundlage für die Gewichtsermittlung und für die Fakturierung. Falls verwogenes Gewicht vereinbart wurde, werden die Gewichte auf den geeichten Waagen des Verkäufers festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

Die Verrechnung erfolgt ausnahmslos brutto gegen netto, ohne Abschlag für Verpackungsmaterial, Kantholzern eingeschlossen. Diese werden auf Wunsch an unser Lager/Werk zurückgenommen. Kosten des Käufers für deren Rücktransport oder für eine Entsorgung übernehmen wir nicht.

4. Gefährübergang - Versand

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die Incoterms der ICC, Internationale Handelskammer, in der jeweils neuesten Fassung.

Bei Verkäufen ab Werk tragen der Kunde und sein Spediteur die ausschließliche Verantwortung der Verladung. Die Hilfestellung des Werkes, welches nur gemäß den Anweisungen des Spediteurs lädt, ist rein wohlwollender Natur. Falls es dem Verkäufer obliegt, Waren zu befördern, ist der Verkäufer berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen. Nimmt der Kunde die Ware nicht entgegen oder wird die Verladung, Entladung, Verschiffung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und nach einer Mitteilung über ihre Verfügbarkeit die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Weitere Rechte des Verkäufers bleiben davon unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Versand alle geeigneten Informationen, einschließlich der (a) Kennzeichnungen- und Lieferanweisungen, (b) Importbescheinigungen, Unterlagen, die zur Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind und sonstiger Urkunden vor dem Versand der Waren sowie (c) auf Verlangen eine Bestätigung über die Eröffnung oder die Ausstellung eines Akkreditivs zukommen zu lassen, damit der Verkäufer die für die Versendung notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Erhält der Verkäufer eine dieser Weisungen, Unterlagen oder Bestätigungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, so kann der Verkäufer nach seiner eigenen Wahl, entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufs des Werkes, die Lieferfristen und Termine hinausschieben; sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

Alle Mehrkosten, die durch unvollständige Ladungen, grosse Längen oder unvorhergesehene Umstände entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind die Lieferzeiten unverbindlich und Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Rücktritt hinsichtlich solcher Waren, die sich noch nicht im Herstellungsverfahren befinden und nur, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist für seine Leistung eingeräumt und ihn schriftlich über den Verzug benachrichtigt hat. Bei verbindlichen Lieferzeiten stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen nur zu, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss vollständig und schriftlich über die möglichen Verluste und Schäden durch eine Lieferverzögerung informiert worden ist. In jedem Fall ist der Verkäufer bei Produktionsverzögerungen berechtigt, die Lieferung der vom Kunden bestellten Waren nicht auf einmal, sondern in mehreren aufeinanderfolgenden Teillieferungen zu erbringen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ist der Verkäufer berechtigt Waren aus einem offenen, nicht gegen Rost geschützten Lager zu beliefern.

Bei beschädigtem oder fehlendem Ladungsgut, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Formalitäten zwecks Wahrung der Rechte gegenüber dem Spediteur zu erledigen.

Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die ihn, seine Zulieferanten oder Spediteure betreffen und die er mit der den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Kriege, Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, Transportverzögerungen, Materialknappheit,

Anlagenstörungsfälle, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien oder aus sonstigen Gründen außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

Kommt für den Verkauf der Waren aufgrund von Verträgen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines Exportziels eine Mehrwertsteuerbefreiung in Betracht, und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Mehrwertsteuerbefreiung verpflichtet, wenn der Kunde den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrerklärung usw.).

5. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen um Abweichungen betreffend Mengen, Maße, Gewichte, Oberfläche, Geradheit und alle anderen offensichtlichen Mängel festzustellen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde dem Verkäufer nicht später als sieben Tage nach Anlieferung durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und vor jedweder nachträglichen Be- oder Verarbeitung des mangelhaften Produktes. Der Verkäufer erkennt keine Beanstandungen betreffend Sachmängel, die während der Prüfung hätten entdeckt werden müssen, als berechtigt an. Beanstandungen des Kunden betreffend Sachmängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar waren, hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Ablieferung durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen. Jede Beanstandung wird verworfen, wenn nach Entdeckung eines Mangels oder ab dem Zeitpunkt, wo der Mangel hätte entdeckt werden müssen, der Kunde mit der Be- oder Verarbeitung fortfährt. Der Verkäufer gewährleistet nicht die Tauglichkeit der Waren für einen durch den Kunden bestimmten Einsatzzweck oder die Eignung zur vom Kunden beabsichtigten Verwendung, Transformation, Anarbeitung und Oberflächenbehandlung. Nur der Kunde haftet für Mängel die in Folge der Verwendung und/oder Transformation und/oder Anarbeitung und/oder Oberflächenbehandlung der Waren entstehen können. Der Verkäufer gewährleistet ausschliesslich die Lieferung und Herstellung einer Ware entsprechend den üblichen Normen für Baustähle. Insbesondere, wenn metallurgische Waren laut Bestellung und anderen vertraglichen Dokumenten als zum Feuerverzinke geeignet ausgewiesen werden, gewährleistet der Verkäufer allein die Lieferung von Waren in Baustählen deren Oberfläche frei von unlöslichen Markierungen ist und mit Gehalten an Silizium und Phosphor nach den europäischen Normen (EN), bei denen unter Voraussetzung fachgerechter Feuerverzinkung der Aufbau von erhöhten Zinnschichtdicken vermieden wird. Der Verkäufer gewährleistet weder die Beständigkeit der mechanischen Eigenschaften in Folge von Transformation und/oder Anarbeitung und/oder Oberflächenbehandlung noch die Eignung dieser Eigenschaften für irgendwelche weitere Eingriffe und Verwendungszwecke. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren vor deren Endverwendung, auf ihre Konformität und Zweckmässigkeit zum vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf Abwesenheit von Mängeln in Folge der oben genannten Prozesse mittels geeigneter Kontrollen zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich weiter den Verkäufer von unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die auf eine Nichterfüllung der Kontrollverpflichtung und/oder auf die oben beschriebenen Prozesse zurückzuführen sind, frei und unbeschadet zu halten. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Ist der Mangel nicht erheblich, stehen dem Kunden nur ein Preisminderungsrecht zu. Auf jeden Fall, muss der Kunde alles unternehmen, um seinen Schaden zu mindern. Der Verkäufer haftet nicht für Folgekosten wie aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmehinfortfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren beschränkt.

6. Eigentumsvorbehalt

Delivered Waren bleiben bis zur Erfüllung der oben beschriebenen Zahlungspflichten des Kunden Eigentum des Verkäufers. Es gilt daher folgendes:

- Werden Waren durch Verarbeitung mit anderen Waren verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer Miteigentum am Gesamtwert der neuen Sachen zu. Der Miteigentumsanteil des Verkäufers berechnet sich in diesem Fall nach dem Rechnungswert seiner Waren im Verhältnis zu dem Rechnungswert aller Waren, die zur Herstellung der neuen Sachen verwendet worden sind.
- Sofern der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und er sich das Eigentum vorbehält, ist er zur Weiterveräußerung der Waren, allerdings ausschliesslich im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Punktes 7 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren sind bereits jetzt zur Sicherheit ausschliesslich an den Verkäufer abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Verkäufer die Einzugsermächtigung bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit und/oder die finanzielle Glaubwürdigkeit oder bei Verzug des Kunden mit einer seiner Zahlungen nicht widerruft. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, so ist der Kunde verpflichtet, (i) seine Kunden unverzüglich über die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer und das Eigentum des Verkäufers an den Waren in Kenntnis zu setzen und (ii) dem Verkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die erforderlich sind, um die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegen Dritte durchzusetzen und zu bestätigen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Pfändungen und/oder über andere Handlungen Dritter, welche die Waren beeinträchtigen, zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die der Kunde dem Verkäufer abgetreten hat, insgesamt um mehr als 20% den Gesamtrechnungsbetrag des Kunden, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Waren nach Wahl des Verkäufers freizugeben.
- Der Kunde ist ausschliesslich verantwortlich und trägt alle Kosten und Risiken für das Entladen, den ordnungsgemässen Umschlag und angemessene Lagerung der Waren und/oder der neuen Sachen gemäß Punkt 6 a). Überdies verpflichtet sich der Kunde, (i) auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Gefahren abzuschließen, deren Deckungsschutz auch die Beschädigung und/oder den Diebstahl aller oder eines Teils der Waren und/oder der neuen Sachen erfasst, und (ii) dem Verkäufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschein sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsgebühren vorzulegen.

7. Weiterlieferungsklausel

Waren, die ausdrücklich für den Export in Drittländer außerhalb der EU verkauft sind, dürfen nicht vom Kunden in die EU zurückgeliefert werden. Diese Verpflichtung hat der Kunde auch seinen Abnehmern aufzuerlegen. Verstößt der Kunde oder einer seiner Abnehmer gegen o.g. Verpflichtungen, so hat der Kunde den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist Luxemburg-Stadt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten am Gerichtsstand des Sitzes des Kunden anhängig zu machen. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11 April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragbestimmungen sowie dieser Geschäftsbedingungen lässt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so unzulässig, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.